

Referentenentwurf des BMWK und des BMDV eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG)

Vorbemerkung: Zum Data Act

Ein zentrales Kennzeichen der Digitalökonomie ist die Bedeutung von Daten, die zunehmend zum entscheidenden immateriellen Produktionsfaktor und zur Schlüssels Ressource des Geschäftserfolges werden. Daten sind die Grundlage der Industrie 4.0, einer intelligenten Verkehrssteuerung und für Vieles mehr. Der Umgang mit Daten steht hierbei in einem grundlegenden Spannungsverhältnis des Dreiecks aus Datenverwertung, Datenschutz und Wettbewerbsrecht. Insbesondere personenbezogene Daten bedürfen eines wirkungsvollen Schutzes, der jedoch wirtschaftliche Innovation und Forschungsleistungen – wie etwa im medizinischen Bereich oder zu Fragen der Künstlichen Intelligenz (KI) – nicht verhindern sollte. Aus diesem Grund sollte Datenschutz nicht isoliert, sondern aus einer allgemeinen, gesamtwirtschaftlichen Perspektive gedacht werden. Und schließlich gilt es mit Hilfe des Wettbewerbsrechts die Offenheit von (v.a. datengetriebenen) Märkten zu schützen.

Deshalb ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die EU auf dem Feld aktiv wird und sich bemüht, die Verfügbarkeit und den Austausch von Daten zu erleichtern. Allerdings verfolgt der Data Act nicht den optimalen Ansatz. Denn die dort verankerte Datenteilungspflicht sieht vor, dass Unternehmen in bestimmten Situationen gezwungen werden können ihre Datenschätze weiterzugeben – bei Weigerung drohen Bußgelder. Dieser unverhältnismäßige Eingriff in die Vertragsfreiheit schafft nicht nur bürokratische Belastungen, sondern löst das eigentliche Problem der Datenökonomie nicht.

Die Ausnahmen wie etwa die Befreiung von ganz kleinen Unternehmen greifen zu kurz. Denn der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nicht ausreichend ausgeprägt. Die EU-Kommission denkt dabei wohl stark an große, datensammelnden US-Plattformen, aber weniger an die Bedarfe des Mittelstandes. So wird bereits der mittelgroße Hersteller vernetzter Geräte (IoT) verpflichtet, die dort erzeugten Daten zur Verfügung zu stellen. Welches Unternehmen wird schon in die Sammlung seiner Datenbestände investieren, wenn stets ein Datenabfluss droht? Auch die Begrenzung der Datenweitergabe auf zunächst nur den Daten-Miterzeuger ist Augenwischerei. Denn was, wenn solchen IoT-Anwendern z.B. systematisch ihre Daten von Dritten (heimlich) abgekauft werden, um sie zur

Name Mustername
NameMustername@emailadresse.eu

13. März 2025

Verbesserung von (Konkurrenz-)Produkten zu nutzen – China lässt keinen Zweifel an seinem Ehrgeiz im Maschinenbausektor.

Der Data Act schafft ein technokratisches Monster: Mit über 90 Erwägungsgründen und rund 40 Artikeln versucht der Data Act alle Eventualitäten einer dynamischen Technologieumgebung zu erfassen. Er sieht umfassende Informationspflichten vor - wie wir sie bereits aus der DSGVO kennen. Zudem maßt sich die Kommission an, bewerten zu können, wann „vertragliche Ungleichgewichte“ vorliegen und wann kein „fairer Datenaustausch“ gegeben ist.

Dass bislang das wirtschaftliche Potenzial der Datenökonomie noch nicht ausgeschöpft wird, liegt primär an Rechtsunsicherheiten: Daten haben einen unklaren Rechtsstatus und entsprechend umfassend müssen vertragliche Regelungen ausfallen – es entstehen hohe Transaktionskosten. Der Data Act schafft hier kaum Abhilfe. Sinnvoller wäre die Übertragung der Eigentumsidee auch auf Daten. Damit würden Unternehmen Anreize erhalten Daten freiwillig zu handeln und zu teilen. Durch kluges Design sollte die EU versuchen Datenmärkte entstehen zu lassen. Und für vereinzelt vorliegende oligopolistische Datenmärkte (z.B. im Smart Home-Bereich), gibt es mit dem Wettbewerbsrecht bereits ein scharfes Schwert.

Gesamtwürdigung des DA-DG

Dem vorliegenden Durchführungsgesetz zum Data Act bleibt naturgemäß nur ein sehr geringer Spielraum, der sich in der Erfüllung erschöpft, die Verpflichtungen des Data Act vollständig und bundeseinheitlich umzusetzen. Hinsichtlich der geplanten nationalen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere folgende Aspekte nachzubessern:

- **Regelung von Behördenzuständigkeiten:** Zu begrüßen ist, dass mit § 2 DA-DG die Bundesnetzagentur die zentrale Aufsichtsbehörde für die Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2023/2854 in Deutschland werden soll. Aus den Fehlern bei der Umsetzung der DSGVO sollte gelernt worden sein: Unternehmer benötigen eine einzige, zentrale Aufsichtsbehörde. Diese sollte durch einheitliche und konsistente Entscheidungen und Auslegungsurteile, die im gesamten Bundesgebiet Wirkung haben, zur Planungs- und Rechtssicherheit bei den Normadressaten beitragen.
- **Abzulehnen ist allerdings die explizite Einbindung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** als Sonderzuständigkeit. Es ist nicht ersichtlich, wieso eine zusätzliche Aufsichtsbehörde – die qua Aufgabenzuständigkeit den Schutz personenbezogener Daten verfolgt – nun für die Förderung des Austausches von Maschinendaten nötig sein soll, wie es § 3 Absatz 4 DA-DG formuliert: „Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterstützt die Bundesnetzagentur bei der Aufgabenerfüllung nach der Verordnung (EU) 2023/2854 sowie dem vorliegenden Gesetz in allen Fragen des Datenschutzrechts und wirkt stetig auf eine rasche und kohärente

Entscheidungsfindung hin.“ DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern die ersatzlose Streichung von § 3 DA-DG, da hiervon die Aufsicht über personenbezogene Daten nach DSGVO und BDSG unberührt bleibt.

- **Auskunftserteilung und Durchsuchungen:** Die in § 9 DA-DG geregelte Auskunftserteilung sollte sowohl inhaltlich als auch in ihrer Mitteilungsform spezifiziert und bürokratiearm ausgestaltet werden: Wann und in welchem Umfang und Weise müssen Unternehmen die „erforderlichen Informationen“ an die Bundesnetzagentur übermitteln? Zu befürchten ist eine weitere Flut an Berichts- und Dokumentationspflichten, die insbesondere die kleineren und mittleren Unternehmen überproportional betreffen wird.